

Staatsprüfung
für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

im März / April 2018

Prüfungsfach: Rechts- und Verwaltungskunde

Zeit: 1 Stunde

Hilfsmittel: keine

Seitenzahl: 2

Aufgabe 1

Fragen aus dem Beamtenrecht

- 1.1 In Artikel 33 Abs.2 Grundgesetz ist das sogenannte „Prinzip der Bestenauslese“ statuiert. Nennen Sie die drei Kriterien, nach denen die Bestenauslese erfolgt und erläutern Sie diese kurz.**
- 1.2 Zur Bestimmung der drei Kriterien dient in erster Linie die dienstliche Beurteilung. Welche zwei Arten von Beurteilungen kennen Sie?**
- 1.3 Nennen Sie die vier Arten des Beamtenverhältnisses gemäß § 4 Beamtenstatusgesetz.**
- 1.4 § 8 Beamtenstatusgesetz regelt die Ernennung. Für welche vier Fälle bedarf es einer Ernennung?**
- 1.5 Wie lang dauert gemäß § 19 Landesbeamtengesetz grundsätzlich die Probezeit?**

- 1.6 Laufbahnrechtlich gibt es keine Regelung zur Altersgrenze zur Einstellung von Beamten. Allerdings ist nach § 48 Landeshaushaltsordnung eine Altersgrenze bestimmt. Welche drei Fälle werden demnach definiert?**
- 1.7 § 20 Landesbeamtengesetz regelt die Beförderung. Wie wird der Begriff definiert?**
- 1.8 Wann ist eine Beförderung nicht zulässig?**
- 1.9 § 22 Landesbeamtengesetz regelt den Aufstieg. Was versteht man darunter?**
- 1.10 Unter welchen Bedingungen ist ein Aufstieg auch ohne die erforderlichen Bildungsvoraussetzungen möglich?**
- 1.11 In § 7 Beamtenstatusgesetz werden die Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis geregelt. Nennen Sie die drei Kriterien, die nach § 7 Abs.2 Beamtenstatusgesetz die Berufung regeln.**

Fragen zur Verwaltungsorganisation

- 1.12 Ordnen Sie folgende Begriffe ein:
Landkreis, Rundfunk, kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg, Handwerkskammer, Sparkassen, Gemeindeverwaltungsverband**

Körperschaften		Anstalten	Stiftungen öffentlichen Rechts
Gebietskörperschaften	sonst. Körperschaften		

- 1.13 Definieren Sie den Begriff „Selbstverwaltungsrecht“.**